

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB/EES/2017/08) und die Bewertung des unabhängigen Experten, auf der er gemäß Art. 20 Abs. 15 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 beruht, für nichtig zu erklären;
- die Art. 18 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 für rechtswidrig und nicht anwendbar zu erklären;
- dem beklagten Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-478/17, *Mutualidad de la Abogacía und Hermandad Nacional de Arquitectos Superiores y Químicos/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-481/17, *Fundación Tatiana Pérez de Guzmán el Bueno und SFL/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-482/17, *Comercial Vasongada Recalde/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-483/17, *García Suárez u. a./Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-484/17, *Fidesban u. a./Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-497/17, *Sánchez del Valle und Calatrava Real State 2015/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, sowie T-498/17, *Pablo Álvarez de Linera Granda/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*.

---

### **Klage, eingereicht am 11. Oktober 2017 — UP/Kommission**

**(Rechtssache T-706/17)**

(2018/C 005/67)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* UP (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Casado García-Hirschfeld)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären

und folglich:

- die Entscheidung vom 26. April aufzuheben, mit der die GD HR ihren aus gesundheitlichen Gründen gestellten Antrag auf Teilzeitarbeit abgelehnt hat;
- erforderlichenfalls die Entscheidung vom 12. Juli 2017 aufzuheben, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- den ihr aus diesen Entscheidungen entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der vorbehaltlich einer Neubewertung auf 8 800 Euro geschätzt wird;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgenden, in zwei Teile gegliederten Grund gestützt:

Der erste Teil betrifft einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie eine Verletzung des Rechts auf Anhörung insoweit, als sich die Anstellungsbehörde auf eine Regelung gestützt habe, die für andere Fälle als den der Klägerin erlassen worden sei, und sie dabei weder angehört noch ihr die Möglichkeit gegeben habe, Gesichtspunkte geltend zu machen, die Auswirkungen auf den Inhalt der geplanten Entscheidung hätten haben können, und folglich ihre Verteidigungsrechte verletzt habe.

Der zweite Teil betrifft einen Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und die Fürsorgepflicht sowie einen offensichtlichen Fehler, der der Anstellungsbehörde bei der Beurteilung des Sachverhalts insoweit unterlaufen sei, als sie das Tagegeld wegen Arbeitsunfähigkeit gemäß den allgemeinen Vorschriften für Erstattungen in der Gemeinsamen Regelung hätte heranziehen können. Keine Bestimmung des Statuts stehe dem entgegen, dass das Tagegeld wegen Arbeitsunfähigkeit und die Einkünfte aus der beruflichen Tätigkeit der Klägerin kumuliert würden, weil ihr Gesundheitszustand und ihr Arbeitsunfähigkeitsgrad nicht den medizinischen, im Beamtenstatut vorgesehenen Invaliditätskriterien entsprächen.

---

### Klage, eingereicht am 7. November 2017 — Euracoal u.a./Kommission

(Rechtssache T-739/17)

(2018/C 005/68)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Parteien

*Klägerinnen:* Association européenne du charbon et du lignite (Euracoal) (Woluwe-Saint-Pierre, Belgien), Deutscher Braunkohlen-Industrie — Verein e.V. (Köln, Deutschland), Lausitz Energie Kraftwerke AG (Cottbus, Deutschland), Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (Zeitz, Deutschland), eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (Chemnitz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Spieth und N. Hellermann)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31/07/2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. 2017, L 212, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit dadurch BVT-assoziierte Emissionswerte (BAT-AEL) für NO<sub>x</sub>-Emissionen (Art. 1, Anhang Ziff. 2.1.3, Tabelle 3) und Quecksilberemissionen (Art. 1, Anhang Ziff. 2.1.6, Tabelle 7), die bei der Verbrennung von Stein- und/oder Braunkohle entstehen, angenommen und festgelegt werden,
- hilfsweise, den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 insgesamt für nichtig zu erklären, sowie
- die Kosten des Verfahrens der Europäischen Kommission aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, höherrangigen Rechts und der Grenzen der Befugnisse im Zusammenhang mit der Abstimmung im Artikel 75-Ausschuss